

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Schulsporthallen der Samtgemeinde Sittensen

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

Diese Benutzungsordnung gilt für die Schulsporthallen der Samtgemeinde Sittensen einschließlich der Nebenräume. Sie ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Gebäude unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht der Samtgemeinde Sittensen wird von der Schulleiterin / dem Schulleiter bzw. der Stellvertreterin / dem Stellvertreter ausgeübt. Bei deren /dessen Abwesenheit wird das Hausrecht vom Hausmeister ausgeübt. Die Anordnungen dieser Berechtigten sind in jedem Falle zu befolgen.

§ 3

Benutzer (Zulassung)

- (1) Die Schulsporthallen mit ihren Einrichtungen stehen vorrangig den Schulen der Samtgemeinde Sittensen für den Schulsport zur Verfügung. Sie können außerhalb der Schulzeit auch von den Turn- und Sportvereinen aus den Mitgliedsgemeinden für Sportveranstaltungen und zur Ausübung des Trainings- und Punktspielbetriebes benutzt werden.
Bei Schulsportveranstaltungen am Nachmittag und Abend hat der Schulsport Vorrang. Terminänderungen sollten mindestens 1 Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Über die Zuweisung der Schulsporthallen mit ihren Einrichtungen entscheidet die Samtgemeinde Sittensen im Benehmen mit den Schulleitern auf besonderen Antrag. Die Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Benutzungszeiten

Die Schulsporthallen stehen dem Schulsport an Schultagen und dem Vereinssport nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungspläne wie folgt zur Verfügung:

Grundschule Sittensen

wochentags	vor Schulbeginn	Reinigung
wochentags	von 07.30 - 15.30 Uhr	Schulsport
wochentags	von 15.30 - 17.00 Uhr	gemischte Nutzung, Schul- und Vereinssport
wochentags	von 17.00 - 22.00 Uhr	Vereinssport nach Benutzungsplan
Sonn- und Feiertage	von 08.00 - 22.00 Uhr	Vereinssport nach Benutzungsplan

Grundschule Klein Meckelsen

wochentags	vor Schulbeginn	Reinigung
wochentags	von 07.30 - 13.30 Uhr	Schulsport
wochentags	von 13.30 - 17.00 Uhr	gemischte Nutzung, Schul- und Vereinssport

wochentags	von 17.00 - 22.00 Uhr	Vereinssport nach Benutzungsplan
Sonn- und Feiertage	von 08.00 - 22.00 Uhr	Vereinssport nach Benutzungsplan

Schulzentrum Sittensen

wochentags	vor Schulbeginn	Reinigung
wochentags	von 07.30 - 13.00 Uhr	Schulsport
wochentags	von 13.00 - 17.00 Uhr	gemischte Nutzung, Schul- und Vereinssport
wochentags	von 17.00 - 22.00 Uhr	Vereinssport nach Benutzungsplan
Sonn- und Feiertage	von 08.00 - 22.00 Uhr	Vereinssport nach Benutzungsplan

Die Zeiten werden im Einzelnen in einem durch die Samtgemeinde Sittensen aufzustellenden Benutzungsplan jeweils für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) festgelegt. In dem Benutzungsplan für den Wochenendsport ist der verantwortliche Leiter namentlich aufzuführen.

§ 4a **Ferienzeit**

In den Schulferien ist eine Hallennutzung nur nach Absprache mit dem Hausmeister möglich. Die Benutzer müssen für die Hallenreinigung sorgen.

Die Kosten für die Heizung, Warmwasserbereitung, Frisch- und Abwasser und Stromverbrauch in den Schulferien trägt der nutzende Sportverein. Die Hallen müssen spätestens bis 22.15 Uhr verlassen sein.

§ 5 **Benutzungsbedingungen**

(1) Übungsbetrieb

Für den Übungsbetrieb können jeweils die gesamte Halle oder Hallenteile zur Verfügung gestellt werden. Übungsstunden dürfen nicht vom Benutzer an andere Benutzer übertragen werden.

Eine regelmäßige Teilnahme von mindestens 10 Teilnehmern an den Übungsstunden sollte gewährleistet sein. Bei wiederholt ungenügender Beteiligung an den Übungsstunden kann die Benutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn die Benutzungszeit anderweitig vergeben werden kann.

(2) Veranstaltungen

Die Hallen können zu den in § 4 genannten Zeiten für Sportveranstaltungen benutzt werden. Es sind nur solche Sportarten zugelassen, für die die einzelnen Schulsporthallen nach ihrer Beschaffenheit geeignet sind.

(3) Widerruf der Benutzungsgenehmigung

Die Samtgemeinde Sittensen ist berechtigt, die Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn gegen die in § 6 genannten Benutzungsrichtlinien verstoßen wird oder besondere Gründe dies erfordern. Die betroffenen Besucher haben kein Anrecht auf Schadensersatz.

§ 6 **Benutzungsrichtlinien**

(1) Die Schulsporthallen dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Übungsleiters benutzt werden. Diese sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Schulsporthallen verantwortlich.

(2) Die Schulsporthallen und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die Turn- und Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend sachgemäß verwendet werden.

Schulzentrum Sittensen: Schuleigene Kleingeräte dürfen von Dritten nicht benutzt werden.

Grundschule Sittensen: Schuleigene Kleingeräte können nach Rücksprache mit der Schulleitung im Kleinkind-Kinderturnbereich benutzt werden.

Grundschule Klein Meckelsen: Schul- und vereinseigene Kleingeräte werden gemeinsam benutzt.

Nach der Benutzung sind die Sportgeräte ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Geräteräume zurückzubringen und abzustellen.

- (3) Alle Geräte einschließlich Matten sind vor und nach der Benutzung, soweit sie nicht auf Wagen oder Rollen gefahren werden, zu tragen. Sie dürfen nicht geschleift werden.
- (4) Geräte, Matten und dergleichen, die für die Benutzung im Freien nicht geeignet sind, dürfen nicht auf die Außensportanlagen mitgenommen werden. Geräte, die nur für Sportarten oder für Ausführungsarten im Freien geeignet sind, dürfen nicht in den Schulsporthallen verwendet werden.
- (5) Soweit eigene Sportgeräte verwendet und in die Schulsporthallen eingebracht werden sollen, bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde übernimmt für eingebrachte Gegenstände keine Haftung. Die Unterbringung dieser Sportgeräte in den Schulsporthallen geschieht dann auf eigene Gefahr des Eigentümers.
- (6) Die technischen Apparaturen des Regieraumes sowie die Trennvorhänge zwischen den Hallenteilen dürfen nur von den Lehrern oder Übungsleitern bedient werden. Diese Räume sind nur für den Aufenthalt von Lehrern oder Übungsleitern bestimmt und verschlossen zu halten (gilt nur für die Schulsporthalle am Schulzentrum).
- (7) Die Hallenflächen (ohne Gänge und Umkleideräume; bei der Schulsporthalle am Schulzentrum auch ohne Tribüne und Tribünenzugang und Aufenthaltsraum) dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Mangelhaft gesäuberte Turnschuhe, die vorher im Freien getragen wurden, und Turnschuhe, die farbige Spuren hinterlassen, dürfen in den Schulsporthallen nicht getragen werden.
- (8) Nach Benutzung der Schulsporthallen sind Umkleideräume, Dusch- und Waschräume vom Lehrer oder Übungsleiter zu kontrollieren. Das Licht ist zu löschen und alle Wasserhähne sind zu schließen. Alle Fenster im Hallenbereich sind vom letzten Hallenbenutzer zu schließen.
- (9) Der Lehrer oder Übungsleiter verlässt, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die Halle und die Nebenräume sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden, als Letzter die Halle und schließt sie ab.
- (10) Rauchen und die Einnahme alkoholischer Getränke ist in den Schulsporthallen und Nebenräumen untersagt.
- (11) Für das Wechseln der Kleidung sind nur die Umkleideräume zu benutzen. Zu den Umkleideräumen haben nur die Teilnehmer am Sportbetrieb Zutritt. Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
Die Umkleideräume sind im ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Liegegebliebene Gegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, soweit nicht im Rahmen des Schulbetriebes eine andere Regelung besteht.
Die WC- und Duschanlagen sind sauber zu halten. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badelatschen betreten werden.
- (12) Der letzte Benutzer der Schulsporthalle an der Grundschule Sittensen reinigt die Halle mit dem bereitgestellten Staubbesen. Nach dem Durchfegen der Halle müssen die Staubbesen durch Ausschütteln im Außenbereich vor der Fluchttür entstaubt werden.
Die Gymnastikhalle an der Grundschule Sittensen ist immer verschlossen. Nur die Übungsleiter schließen auf und zu.

- (13) Tiere und Fahrzeuge aller Art dürfen nicht mit in die Schulsporthallen oder deren Nebenräume gebracht werden. Fahrzeuge sind nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.
- (14) Bei Verlust von ausgegebenen Hallenschlüsseln ist die Samtgemeinde sofort zu unterrichten. Ein gegebenenfalls erforderlicher Ersatz der gesamten Schließanlage geht zu Lasten des Benutzers.
- (15) Dem Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Samtgemeinde ist der Zutritt zu den Übungsstunden und Veranstaltungen jederzeit gestattet; ihre Anordnungen sind zu befolgen.

§ 7

Anzeige von Schäden

Schäden, die während der Übungsstunden oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen am Gebäude, an den Einrichtungsgegenständen oder an den Geräten entstehen oder festgestellt werden, sind nach Beendigung der Übungsstunden oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen vom Übungsleiter so schnell wie möglich dem Hausmeister zu melden. Schäden, die bei einer weiteren Benutzung der vorstehend genannten Gegenstände zu Unfällen führen können, sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Samtgemeinde überlässt den Schulen und Vereinen die Schulsporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Die Schulen und Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Vereine stellen die Samtgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Die Vereine verpflichten sich, die Hallennutzung erst aufzunehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Samtgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Vereine haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 9

Benutzungsverbot

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Samtgemeinde von der weiteren Benutzung der Schulsporthallen ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss kann auch für eine ganze Gruppe ausgesprochen werden, wenn diese gegen die vorstehend aufgeführten Pflichten verstößt oder einzelne Zuwiderhandelnde nicht zu ermitteln sind.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 07.10.2010 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Benutzungsordnungen außer Kraft.

27419 Sittensen, 07.10.2010

SAMTGEMEINDE SITTENSEN
Der Samtgemeindebürgermeister

Tiemann